

## Infoservice

### Umweltrecht – Einführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 7. Juni 2013 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ in Kraft getreten.

1. Darin ist die Einführung einer **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** für alle umweltrelevanten Großvorhaben vorgesehen. Nach dem neuen § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die Behörde in allen Verfahren zur Zulassung von Vorhaben, „die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können“ darauf hin, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit über das Vorhaben und seine voraussichtlichen Auswirkungen informiert. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll zusätzlich zu der bereits jetzt für verschiedene Zulassungsverfahren (zum Beispiel förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG, Planfeststellungsverfahren nach § 73 VwVfG) vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden und weist einige Besonderheiten auf.
  - Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 3 VwVfG ist **nicht an bestimmte förmliche Verfahren geknüpft**. Vielmehr hat die Behörde im Einzelfall zu bestimmen, ob ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben kann. Als typische Beispiele kommen Planfeststellungsverfahren (zum Beispiel für Straßen, Strom- oder Fernwärmeleitungen, Abfalldeponien oder Gewässerausbau) sowie Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (zum Beispiel für Kraftwerke, Windenergieanlagen oder Massentierhaltung) in Betracht.
  - Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll möglichst **bereits vor Antragsstellung** stattfinden.
  - Es besteht eine Pflicht der Behörde, auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken, aber **keine Pflicht des Vorhabenträgers**, eine solche durchzuführen.
  - Wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, führt eine Nichtbeteiligung der Betroffenen oder Verbände trotzdem **nicht zur Präklusion** im späteren Verfahren.

Vorhabenträger umweltrelevanter Großvorhaben müssen sich also darauf einstellen, dass die Zulassungsbehörden, sobald sie etwa durch Gespräche zur Abstimmung eines Genehmigungskonzepts oder bei Durchführung eines Scoping-Termins nach § 5 UVPG von einem Vorhaben Kenntnis erlangen, auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung drängen werden.

2. Darüber hinaus wurde ein neuer § 27a VwVfG eingeführt, der die zusätzliche **Veröffentlichung im Internet** für den Fall vorsieht, dass eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Was Zulassungsbehörden bisher bereits teilweise als bürgerfreundlichen Service anbieten, soll künftig im Regelfall zur Pflicht werden.
  
3. Weiterhin wurden Änderungen der §§ 73 ff. VwVfG zum Planfeststellungsverfahren vorgenommen. Inhaltlich sind damit keine wesentlichen Veränderungen verbunden, da überwiegend lediglich Regelungen aus den Fachgesetzen (zum Beispiel FStrG, AEG, WasStrG) übernommen wurden. Hervorzuheben ist, dass nunmehr eine explizite Regelung der **Beteiligung anerkannter Umweltverbände** erfolgt (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG). Diese werden privaten Betroffenen gleichgestellt was Fristen, Präklusion, Bekanntmachung etc. betrifft. Darüber hinaus wird der **Anwendungsbereich der Plangenehmigung** auf solche Fälle ausgeweitet, in denen Rechte anderer nur unwesentlich betroffen sind (§ 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG).

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 11. Juni 2013

gez.  
Miriam Knölle  
Rechtsanwältin